

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1962

Nummer 19

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2121	1. 3. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz	107
2124	26. 2. 1962	Verordnung über das Tagegeld für Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	107
	2. 3. 1962	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1962	107

2121

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Arzneimittelgesetz
Vom 1. März 1962**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach An-
hörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des
Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über den
Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom
16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes
vom 25. Juli 1961 (BGBl. I S. 1076) ist für die Zulassung
von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 4, für die Anerkennung
zentraler Beschaffungsstellen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3
und für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 64 der
Innenminister; er entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 4
im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten und in den Fällen des § 34 Abs. 1
Nr. 3, soweit es sich um die Anerkennung zentraler Be-
schaffungsstellen für Arzneimittel der Kriegsoferversor-
gung handelt, im Einvernehmen mit dem Arbeits- und
Sozialminister.

§ 2

Abgesehen von den in § 1 dieser Verordnung genann-
ten Fällen ist zuständige Behörde im Sinne des Arznei-
mittelgesetzes der Regierungspräsident, in dessen Bezirk
die Betriebsstätte liegt oder eingerichtet werden soll; er
ist auch zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach
§ 12 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und Abs. 4 und den Widerruf der
Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Arznei-
mittelgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
digung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich für den Innenminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1962 S. 107.

2124

**Verordnung
über das Tagegeld für Hebammen bei
Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen
Vom 26. Februar 1962**

Auf Grund des § 25 Satz 3 des Hebammengesetzes vom
21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), des § 14 Abs. 3 und
des § 21 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941
(RGBl. I S. 561) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des
Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Das den Hebammen für die Teilnahme an einer Nach-
prüfung oder einem Fortbildungslehrgang zu zahlende
Tagegeld wird auf 9,— DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das
Tagegeld bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen
für Hebammen vom 29. Januar 1958 (GV. NW. S. 37)
außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1962

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

— GV. NW. 1962 S. 107.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1962**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai
1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rech-
nungsjahr 1962 folgende Haushaltssatzung bekanntge-
macht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 573 960 700 DM
in der Ausgabe auf 573 960 700 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 52 094 350 DM
in der Ausgabe auf 52 094 350 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 6% der für das Rechnungsjahr 1962 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 40 851 650 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen 28 289 300 DM
2. Für Beteiligungen 3 844 350 DM
3. Für Grunderwerb 940 000 DM
4. Für Tilgung 7 778 000 DM

Zusammen: 40 851 650 DM

Münster (Westf.), den 30. November 1961

Gehring

Vorsitzender
der 3. Landschaftsversammlung

Walter Holzinger

Hüser

Schriftführer
der 3. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 sind unter dem 25. Januar 1962 — III B 2—9/523—2186/61 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme	Ausgabe
0	Allgemeine Verwaltung	592 000	6 010 850
2	Schulen	1 141 750	2 118 650
3	Kultur	40 250	5 640 200
4	Fürsorge und Jugendhilfe	107 662 250	173 259 200
5	Gesundheits- und Jugendpflege	34 200 950	45 343 000
6A	Bau- und Wohnungswesen	2 068 400	4 512 450
6B	Straßenbau	276 400 500	319 186 900
7	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	2 939 500	3 753 900
8	Wirtschaftliche Unternehmen	6 863 600	6 737 300
9	Finanzen und Steuern	<u>142 051 500</u>	<u>7 398 250</u>
	Summe des ordentlichen Haushalts	573 960 700	573 960 700

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1962 bis zum 26. März 1962 im Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 2. März 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Köchling

— GV. NW. 1962 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.